

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 95 (1998)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Erleichterungen für zu Hause lebende Rentenberechtigte : die 3. EL-Revision ist in Kraft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840748>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erleichterungen für zu Hause lebende Rentenberechtigte

### Die 3. EL-Revision ist in Kraft

*Am 1. Januar 1998 ist die 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) in Kraft getreten. Sie bringt vorab verbesserte Leistungen für Rentenberechtigte mit einem eigenen Haushalt.*

Die 3. EL-Revision ist ein Lichtblick am sonst düsteren Himmel der schweizerischen Sozialversicherungen. Nichts vom Hickhack, das sonst derzeit die Debatte um die Sozialversicherungen im allgemeinen und die Mutterschafts- oder die Arbeitslosenversicherung im speziellen prägt, war zu spüren. In Rekordzeit wurde die Revision von den Räten verabschiedet und durch den Bundesrat zusammen mit verschiedenen angepassten Verordnungen auf Beginn des Jahres 1998 in Kraft gesetzt.

Während bei der 2. EL-Revision vor allem Verbesserungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner eingeführt wurden, geht es bei der jüngsten Revision schergewichtig um Erleichterung für Rentenberechtigte mit eigenem Haushalt.

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Es fällt dabei die bisherige Limitierung der EL auf den Betrag der «Einkommensgrenze» weg. Besonders für behinderte Menschen mit geringen Renten und hohen Auslagen ist dieser Punkt von grosser Bedeutung. Ganz aufgehoben worden sind die Limiten jedoch nicht: Bei Personen, die nicht in einem Heim wohnen, darf die jährliche Ergänzungsleistung im Kalenderjahr den Betrag von 47'760 Franken

nicht übersteigen. Bei den Heimbewohnern ist die jährliche Ergänzungsleistung auf maximal 28'510 Franken begrenzt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf beträgt 1998 16'290 Franken für Alleinstehende, 24'435 Franken für Ehepaare sowie zusätzlich für die ersten zwei Kinder je 8'545 Franken, für das dritte und vierte Kind je 5'700 Franken und für jedes weitere Kind 2'850 Franken. Dass der Betrag für Alleinstehende und Ehepaare tiefer als heute liegt, ist nicht auf einen Sozialabbau zurückzuführen, sondern darauf, dass aus diesem Betrag kein Mietzins-Selbstbehalt mehr bezahlt werden muss.

Weitere wichtige Punkte der Revision betreffen die folgenden Bereiche:

- *Ehepaare:* Jene Ehepaare werden stark entlastet, bei denen ein Ehegatte im Heim oder Spital und der andere daheim wohnt. Neu wird für jeden Ehegatten die Ergänzungsleistung gesondert berechnet. Die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen werden (mit einigen Ausnahmen) den Ehegatten je hälftig angerechnet. Der im Heim lebende Partner muss nicht mehr mit seinem ganzen Einkommen und Vermögen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes aufkommen.

- *Anrechnung Brutto- statt Nettomiete:* Bis heute konnten EL-Berechtigte nur den Nettomietzins auf der Ausgabenseite geltend machen. In den letzten Jahren wurden verschiedene Kosten, die früher im Mietzins enthalten waren, in die Nebenkosten verlagert. Aus diesem Grund und zur administrativen Verein-

fachung wird künftig von der Bruttomiete ausgegangen. Differenzen aus den jährlichen Schlussabrechnungen der Vermieter werden nicht berücksichtigt. Die EL-Berechtigten fahren deshalb besser, wenn die monatliche Nebenkostenpauschale nicht zu tief angesetzt ist. Aus Spargründen bleibt der Mietzinsabzug weiterhin nach oben begrenzt. Einzelne Kantone werden nach Mitteilung des BSV allerdings erst im nächsten Jahr auf das Prinzip der Bruttomiete umstellen. – Der anrechenbare Mietzins ist entsprechend erhöht worden: Die Kantone können ihn auf jährlich maximal 12'000 Franken (Alleinstehende) resp. 13'800 Franken (Ehepaare und Personen mit an der Rente beteiligten Kindern) festlegen.

- *Krankenkassen und andere Versicherungsprämien:* Ab 1998 werden die Krankenkassenprämien wieder systematisch richtig unter den anerkannten Ausgaben aufgeführt. Es ist allerdings nicht die effektive individuelle Prämie massgebend, sondern die jeweilige kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inkl. Unfalldeckung. Diese Durchschnittsprämien werden jeweils zu Beginn des Jahres veröffentlicht. EL-Beziehende haben damit ein unmittelbares Interesse daran, bei einer Kasse mit tiefen Prämien versichert zu sein. Einzelne Kassen haben jedoch die Gebiete grosser Kantone ebenfalls in bis zu drei Prämien-Regionen aufgeteilt, was durch die Versicherten nicht oder ebenfalls nur über einen Kassenwechsel beeinflussen können. Prämien für private Versicherungen werden bei der EL-Berechnung nicht mehr anerkannt (bisher maximal 300 resp. 500 Franken).

- *Selbstbewohnte Liegenschaften:* Die Besitzer selbstbewohnter Liegenschaften werden etwas privilegiert, indem sie in den Genuss eines zusätzlichen Vermögensfreibetrages von 75'000 Franken kommen. Die Kantone haben gar die Möglichkeit, diesen Freibetrag zu verdoppeln. Sie können auch (im Sinne einer Alternative) die Ergänzungsleistungen im Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorschliessen. Es ist noch unbekannt, ob und allenfalls welche Kantone die zweite Lösung wählen. Die privilegierte Behandlung der Besitzer selbstbewohnter Liegenschaften wurde in die Revision aufgenommen, da viele EL-Bezüger ältere Häuser mit einer tiefen hypothekarischen Belastung bewohnen. Daneben verfügen sie aber weder über ein hohes Vermögen noch über Renten der 2. Säule.

- *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:* Das jährliche Maximum liegt bei 25'000 Franken für Alleinstehende und 50'000 Franken für Ehepaare. Diese EL-Leistungen werden weitgehend separat vergütet und können auch geltend gemacht werden von Personen, die keine jährliche EL erhalten. Vergütet werden Krankheits- und Behinderungskosten, soweit sie den Überschuss aus der EL-Berechnung übersteigen.

Bei der SAEB hat zu den EL-Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten ein Merkblatt verfasst, das mit einem frankierten Rückantwortkuvert unentgeltlich bezogen werden kann: SAEB, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich.

SAEB/cab